

ner Funkstelle einstellen. Bei Unterbrechungen über drei Monate hinaus ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Mitteilung zu machen.

§ 7

(1) Bei Genehmigungen nach Klasse 1 gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung können bei den dem Amateurfunk zugeteilten Frequenzbereichen

3 500 kHz bis 3 800 kHz

7 000 kHz bis 7 100 kHz

14 000 kHz bis 14 350 kHz

21 000 kHz bis 21 450 kHz

28 000 kHz bis 29 700 kHz

auch die Sendarten A 3 a und F 1 bis F 3 benutzt werden. Ferner kann noch auf besonderen Antrag der Frequenzbereich

420 MHz bis 440 MHz

mit den Sendarten A 1 bis A 5 sowie F 1 bis F 5 und auf besonderen Antrag Sendarten für Impulsmodulation zugeteilt werden. Da im Bereich 420 MHz bis 440 MHz der Flugnavigationfunkdienst das Vorrecht hat, darf der Amateurfunkdienst diesen Bereich nur unter der Bedingung benutzen, daß er keine Störungen des Flugnavigationfunkdienstes verursacht.

(2) Bei Genehmigungen nach Klasse 2 gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung können im Frequenzbereich von

3 500 kHz bis 3 800 kHz

auch die Sendarten A 3 und F 3 vorgesehen werden.

§ 8

Inhabern von Genehmigungsurkunden der Klasse 1 kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für Anodenverlustleistung von Fall zu Fall höhere Werte als 50 Watt zubilligen, wenn es sich um besonders befähigte Funkamateure handelt.

§ 9

Änderungen innerhalb der Amateurfunkstelle, die sich auf Veränderung der Senderschaltungen und der Antennenarten beziehen, können ohne Einholung einer Genehmigung vorgenommen werden.

§ 10

Die den Amateurfunk betreffenden Auflagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert werden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Serinek
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 4. März 1957

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rückgewinnungspflicht

(1) Auf Grund des § 2 Buchst. d des Gesetzes sind alle Bezieher von Edelmetallen aus Freigaben, die diese zur Ver- oder Bearbeitung erwerben oder bei denen zur Durchführung von Arbeiten Edelmetalle benötigt werden, verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände, wie beispielsweise Fallschlämme, Feilungen, Gekrätze aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial (ausgenommen hiervon ist mit Silber belegter Glasbruch, der nicht der Rückgewinnungspflicht unterliegt), bei dem VEB Freiburger Bleihütten, Halsbrücke, zurückgewinnen zu lassen. Alle Bezieher von freien Edelmetallen gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung sind verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände bei der Münze Berlin zurückgewinnen zu lassen.

(2) Die Rentabilität der Rückgewinnung ist vom VEB Freiburger Bleihütten bzw. von der Münze Berlin feststellen zu lassen.

(3) Alle fotoplaten- und filmherstellenden Betriebe lassen ihre edelmetallhaltigen Produktionsabfälle oder -rückstände in folgenden Rückgewinnungsbetrieben verarbeiten:

- a) Fotoplaten, Filmrollen außer Normalbreite (35 mm) und Filmschnitzel:
im eigenen Werk oder
beim VEB (K) Film Verwertung Fürstenwalde;
- b) Filmrollen in Normalbreite (35 mm):
beim VEB Berlofot.

Die angelieferten Fotoplaten, Filmrollen und Filmschnitzel in einwandfreiem Zustand werden nach den bestehenden Preislisten bezahlt. Bei unsachgemäßer Anlieferung wird nur für das zurückgewinnbare Silber der gesetzliche Aufkaufpreis abzüglich der Rückgewinnungskosten gezahlt.

(4) Sämtliche Filmverleihe sind verpflichtet, alle aus dem Verleih herausgenommenen und nicht in das Archiv überführten Spielfilme in der Normalbreite (35 mm) dem VEB Berlofot und in allen anderen Breiten dem VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde zur Rückgewinnung des darin enthaltenen Silbers zuzuführen. Der Aufkauf erfolgt zu dem gesetzlichen Preis ohne Zahlung der Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten.

(5) Alle fotoplaten- und filmverarbeitenden Betriebe oder öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Fotoamateure berechtigt, alle anfallenden Fotoplaten, Filmabfälle und verbrauchten Fixierbäder abzuliefern:

- a) bei Fotoplaten, Filmrollen außer Normalbreite (35 mm) und Filmschnitzel:
an den VEB (K) Film Verwertung Fürstenwalde;

* 3. DB (GBl. I 1956 S. 337)